

ZH_KASSATIONSGERICHT AC110011 vom 27. März 2012

Zh Kassationsgericht, 2012-03-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_kassationsgericht_AC110011

FR: ZH_KASSATIONSGERICHT AC110011 du 27 mars 2012

IT: ZH_KASSATIONSGERICHT AC110011 del 27 marzo 2012

Erwägungen

E. 1

Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich, vertreten durch [...] Anklägerin und Beschwerdegegnerin 1

E. 2

T.B., unentgeltlich vertreten durch Rechtsanwalt [...]

E. 3

J.V., unentgeltlich vertreten durch Rechtsanwalt [...]

E. 4

D.W., vertreten durch Rechtsanwalt [...] Geschädigte und Beschwerdegegner 2 - 4 betreffend mehrfache versuchte vorsätzliche Tötung etc. Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein Urteil und Beschluss des Geschworenengerichts des Kantons Zürich vom 17. Juni 2010 (WG090007/U)

- 2 - Das Gericht hat in Erwägung gezogen: I. 1. Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom

E. 9

Oktober 2009 wirft dem Angeklagten X. (nachfolgend: Beschwerdeführer) mehrfache versuchte vorsätzliche Tötung sowie mehrfache Gefährdung des Lebens vor (GG act. 35). Die Vorwürfe beruhen (zusammengefasst) auf folgendem Sachverhalt: Der Beschwerdeführer sei am 1. Mai 2008 mit seinem Personenwagen in eine sich bei der Einmündung der D.-strasse in die L.-strasse aufhaltende dichte Menschenmenge gefahren. Dabei sei eine unbekannt gebliebene Person durch den Personenwagen erfasst und auf die Motorhaube katapultiert worden. Ohne abzubremsen und mit der Person auf der Motorhaube habe der Beschwerdeführer seinen Personenwagen beschleunigt. Unmittelbar nach der Einfahrt in die D.-strasse habe der Beschwerdeführer den Geschädigten T.B. erfasst. Dieser sei zu Boden gestürzt und unter den Personenwagen geraten und von diesem über eine Distanz von 78 m mitgeschleift worden. Sodann habe er ebenfalls unmittelbar nach der Einfahrt in die D.-strasse die Geschädigten J.V. und D.W. erfasst. Anschliessend sei der Beschwerdeführer mit seinem Personenwagen geflüchtet und auf den Geschädigten K.M. zugefahren, der sich ihm auf der Strasse entgegengestellt habe und sich nur noch mit einem Sprung zur Seite habe retten können. In der Nachtragsanklageschrift vom 17. Mai 2010 wird dem Beschwerdeführer vorgeworfen, am 26. Februar 2010, gegen 1.00 Uhr, an seinem Wohnort in Fällanden den Personenwagen seiner Mutter (gegen deren Willen) und ohne gültigen Führerausweis behändigt und diesen nach Zürich gelenkt zu haben, wobei er einen massgeblichen Blutalkoholgehalt von mindestens 0.78 Gewichtspromille im Körper aufgewiesen habe (GG act. 75). 2. Mit Urteil vom 17. Juni 2010 sprach das

Geschworenengericht des Kantons Zürich den Beschwerdeführer schuldig der mehrfachen versuchten Tötung

- 3 - im Sinne von Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB, der mehrfachen Gefährdung des Lebens im Sinne von Art. 129 StGB, der Entwendung zum Gebrauch im Sinne von Art. 94 Ziff. 1 Abs. 1 SVG, des Fahrens trotz Entzug im Sinne von Art. 95 Ziff. 2 SVG und des Fahrens in fahruntüchtigem Zustand im Sinne von Art. 91 Abs. 1 Satz 1 SVG. Es bestrafte ihn mit einer Freiheitsstrafe von 7 Jahren (unter Anrechnung von 216 Tagen Polizei- und Untersuchungshaft) sowie mit einer Busse von Fr. 2'000.-. Ferner regelte das Geschworenengericht die Schadenersatzpflicht des Beschwerdeführers gegenüber dem Geschädigten T.B. und entschied über die Genugtuungsbegehren der Geschädigten T.B. und J.V.. Mit Beschluss vom gleichen Tag traf das Geschworenengericht Anordnungen zum beschlagnahmten Personenfahrzeug des Beschwerdeführers (vgl. KG act. 2 S. 79ff.). 3. Der Beschwerdeführer liess dagegen kantonale Nichtigkeitsbeschwerde einlegen, die sein amtlicher Verteidiger innert Frist angemeldet und mit Eingabe vom 8. September 2011 begründet hat (vgl. KG act. 1 und act. 6). Darin lässt der Beschwerdeführer den Hauptantrag auf Aufhebung des angefochtenen Entscheids stellen (vgl. KG act. 1 S. 3). Die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich (Beschwerdegegnerin 1) verzichtete auf eine Beschwerdeantwort (vgl. KG act. 11). Die Vorinstanz reichte mit Eingabe vom 27. September 2011 eine Vernehmlassung ein (vgl. KG act. 17), die sie mit Schreiben vom 28. September 2011 in einem Punkt berichtigte (vgl. KG act. 18). Der Beschwerdeführer liess dazu mit Eingabe vom 27. September 2011 eine Stellungnahme einreichen (vgl. KG act. 25). Der Beschwerdegegner 2 liess durch seinen unentgeltlichen Rechtsvertreter mit Eingabe vom 13. Oktober 2011 eine Beschwerdeantwort sowie eine Stellungnahme zur Vernehmlassung der Vorinstanz einreichen (KG act. 26). Die beiden letztgenannten Eingaben wurden den (Gegen-)Parteien bzw. der Vorinstanz entsprechend zur Kenntnisnahme zugestellt (vgl. KG act. 27). Seitens der Geschädigten 3 und 4 (Beschwerdegegner 3 und 4) gingen innert Frist keine Beschwerdeantworten/Stellungnahmen ein.

- 4 - II. Seit dem 1. Januar 2011 steht die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO) in Kraft. Art. 453 Abs. 1 StPO bestimmt, dass Rechtsmittel, die sich gegen einen Entscheid richten, der vor Inkrafttreten der StPO gefällt wurde, nach bisherigem Recht und von den bisher zuständigen Behörden beurteilt werden. Für das vorliegende Beschwerdeverfahren gelangen daher die Bestimmungen der (auf den 31. Dezember 2010 aufgehobenen) zürcherischen StPO vom 4. Mai 1919 (StPO ZH) wie auch des Gerichtsverfassungsgesetzes vom

E. 13

September 2005, E. II/3; Kass.-Nr. AC040021, Beschluss vom 25. Juni 2004, E. II/2/b, m.w.H.). Die Abgrenzung zwischen Tat- und Rechtsfrage erweist sich in der Praxis gerade im Bereich des Eventualvorsatzes unter Umständen als schwierig, zumal - wie auch das Bundesgericht wiederholt erwähnt hat - sich insoweit Tat- und Rechtsfragen teilweise überschneiden (vgl. etwa BGE 130 IV 58 E. 8.5). Das gilt es auch im Rahmen der nachfolgenden Behandlung der einzelnen Rügen zu beachten. 6.2 a) Im ersten Teil geht es um die gefahrene Geschwindigkeit im Zeitpunkt, als der Beschwerdeführer in die Kreuzung D.-strasse/L.-strasse einfuhr. Die Verteidigung bringt zunächst das Folgende vor: Die Vorinstanz weise in anderem Zusammenhang darauf hin, dass es schwierig sei, Geschwindigkeiten verlässlich zu schätzen. Wenn das so sei, müsse das auch für den

Beschwerdeführer gelten. Wenn er also zu Beginn seiner Fahrt und auch noch im Bereich der Kreuzung D.-strasse/L.-strasse den Eindruck gehabt habe, ganz langsam zu fahren bzw. fast stillzustehen, müsse ihm zugute gehalten werden, dass er mindestens der Meinung gewesen sei, dass das so gewesen sei. Der Beschwerdeführer sei auch unter dem Eindruck der Zeugen langsam unterwegs gewesen, und habe

- 25 - versucht, sich langsam durch die Leute zu "drängen". Auch habe er nach Darstellung der Zeugen immer wieder abgebremst und es sei massiv auf das Fahrzeug geschlagen worden. Die Darstellungen der Zeugen zeigten vor allem auf, dass die Beschleunigung erst dann erfolgt sei, als das Fahrzeug von der L.-strasse in die D.-strasse eingefahren sei, also dort, wo die unbekannt gebliebene Person auf die Motorhaube gesprungen sei (vgl. KG act. 1 S. 15-16). Weiter hält die Verteidigung zusammengefasst fest: Die Vorinstanz habe festgestellt, dass die Zeugenaussagen unterschiedlich seien. Es könne daher nicht darauf abgestellt werden. Eine solche Würdigung sei nicht haltbar und willkürlich. Nur weil Widersprüche in den Aussagen verschiedener Zeugen vorlägen, könne nicht einfach davon abgesehen werden, die Aussagen zu würdigen und zu verwerten. Die von der Vorinstanz zitierten Zeugenaussagen würden die Aussagen des Beschwerdeführers mehrheitlich stützen, wonach er relativ langsam gefahren sei und wegen den Leuten immer wieder abgebremst habe. Die Vorinstanz hätte auf diese Angaben abstellen müssen, soweit sie nicht eindeutig durch naturwissenschaftliche Berechnungen widerlegt worden seien. Es müsse daher davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer langsam und zumindest vom Eindruck her im Schrittempo bis zur Langstrasse gefahren sei und dass er vor den Leuten abgebremst und versucht habe, langsam durch die Menschenmenge hindurchzufahren. Indem die Vorinstanz nicht eine solche Beweiswürdigung vorgenommen habe und den Sachverhalt entsprechend erstellt habe, habe sie durch willkürliche Beweiswürdigung den Grundsatz in dubio pro reo verletzt (vgl. KG act. 1 S. 16-17). Sodann bringt die Verteidigung vor: Die Vorinstanz gehe zugunsten des Beschwerdeführers davon aus, dass er im Bereich der L.-strasse abgebremst habe, jedoch nicht derart, dass sein Fahrzeug zum Stillstand gekommen sei. Wenn dem so sei, müsse auch zugunsten des Beschwerdeführers davon ausgegangen werden, dass er nicht mit einer Geschwindigkeit von ca. 18.7 km/h in eine dichte Menschenmenge bei der Einmündung der Diener- in die L.-strasse gefahren sei, wie die Anklageschrift behaupte. Das könne nicht sein, wenn der Beschwerdeführer im Bereich der L.-strasse abgebremst habe. Vielmehr müsse zugunsten des

- 26 - Beschwerdeführers davon ausgegangen werden, dass er zu Beginn dieses Fahrabschnittes - als die Strasse noch frei gewesen sei - recht gefahren und dort eine gewisse Spitze erreicht habe. Im Bereich der Menschenmenge habe er dann abgebremst und sei wesentlich langsamer als mit 18.7 km/h bei der Einfahrt der D.-strasse in die L.-strasse unterwegs gewesen. Mit der "Spitze" zu Beginn der Fahrt könne auch der errechnete Durchschnittswert für den ersten Abschnitt der Fahrt erklärt werden. Bei der Erstellung dieses Anklageabschnittes habe es die Vorinstanz also unterlassen, festzuhalten, dass der Beschwerdeführer nicht mit 18.7 km/h in die Menschengruppe bei der Kreuzung D.-strasse/L.-strasse hineingefahren sei, sondern wesentlich langsamer. Es sei also nichts so, dass die Anklageschrift und insbesondere die angegebenen Geschwindigkeiten durch das Gutachten von J.A. erstellt seien, wie die Vorinstanz feststelle. Dies sei eine willkürliche Beweiswürdigung. Es müsse festgestellt werden, dass ein Bremsen stattgefunden habe und dass auf der ganzen Wegstrecke vom Losfahren bis zur Kreuzung

eine durchschnittliche Geschwindigkeit von 18.7 km/h gefahren worden sei. Dass der Beschwerdeführer mit dieser Geschwindigkeit in die Menschenmenge im Kreuzungsbereich hinein gefahren sei, könne nicht als erstellt gelten (vgl. KG act. 1 S. 17-18). b) Die Vorinstanz stellte fest, dass die Aussagen der Augenzeugen sehr vielfältig und widersprüchlich seien. Bei der Erstellung des Sachverhaltes müsse daher dem Video und der Analyse des Sachverständigen J.A. die grössere Bedeutung zukommen. Dabei sei der Verteidigung beizupflichten, dass aus der Betrachtung des Videos für sich alleine falsche Eindrücke über die vom Wagen des Beschwerdeführers gefahrene Geschwindigkeit entstehen könnten. Zusammen mit den verschiedenen Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes der Stadtpolizei Zürich bzw. den auch für einen Laien nachvollziehbaren Erläuterungen dieser Gutachten durch den Sachverständigen J.A. vor Gericht habe diesen falschen Eindrücken entgegengewirkt werden können. Die mit dem Fall befassten Sachverständigen hätten sodann vor Schranken in auch für Laien verständlicher Weise ihre überzeugenden Gutachten erläutert bzw. hinsichtlich ihrer Feststellungen in schlüssiger Weise Rede und Antwort gestanden (vgl. KG act. 2 S. 32-35).

- 27 - Im Zusammenhang mit dem Anklagepunkt, der Beschwerdeführer habe seinem Personenwagen auf eine Geschwindigkeit von ca. 18.7 km/h beschleunigt und sei mit dieser Geschwindigkeit in eine sich bei der Einmündung der D.-strasse in die L.-strasse aufhaltende dichte Mensentraube gefahren (...), befasste sich die Vorinstanz mit der Behauptung des Beschwerdeführers, vor der Menschenmenge abgebremst zu haben und auf der L.-strasse noch stillgestanden zu sein (vgl. KG act. 2 S. 38-39). Dieser Behauptung hielt die Vorinstanz entgegen, dass das Video ein praktisch kontinuierlich beschleunigtes Fahrzeug zeige, das sich einen Weg durch die Menschenmenge pflüge. Dieses kontinuierliche Beschleunigen ergebe sich auch aus den Ausführungen des Sachverständigen J.A.. Dieser habe angegeben, dass von der Zeit her ein aktives Bremsen eher nicht plausibel sei. Es brauche eine gewisse Zeit, um vom Gaspedal auf das Bremspedal zu wechseln und wieder zurück. Er gehe davon aus, dass der Beschwerdeführer kurz Gas gegeben habe und dann wieder vom Gas weggegangen sei. Die Verteidigung fragte den Sachverständigen vor Gericht, ob es denkbar sei, dass in jenem Bereich, wo das Fahrzeug auf dem Video während ca. 3 Sekunden nicht sichtbar gewesen sei, das Fahrzeug aktiv gebremst worden sei, bis hin zum Stillstand. J.A. antwortete (KG act. 2 S. 38 bzw. GG Prot. S. 595): "Ich muss zwei Antworten geben: Einmal ist die Zeit, die man nicht sieht, die ist sehr kurz, etwa 3 Sekunden. Und in dieser 3-Sekunden-Phase das Auto zum Stillstand zu bringen und wieder zu beschleunigen auf die Geschwindigkeit am Schluss, das ist physikalisch nicht möglich. Man müsste dies allerdings genauer anschauen, aber die Zeit ist extrem kurz. Ich habe jetzt aber nur von der Zeit gesprochen. Die Bedingung, dass die Geschwindigkeit vorher und die Geschwindigkeit nachher stimmen muss, welche man sieht, und auch die Randbedingung, dass Sie ein Auto weder beliebig beschleunigen noch beliebig abbremsen können, diese Bedingungen müssen alle auch erfüllt sein. Aufgrund der Kürze dieses Unterbruchs kann ich ausschliessen, dass in dieser Zeit etwas Wesentliches passiert ist punkto Geschwindigkeit. Ich kann nicht ausschliessen, dass er vielleicht ein bisschen anbremst und nachher wieder beschleunigt. Aber dass es zu einem vollständigen Stillstand kommt und dann wieder auf die nächste Geschwindigkeit beschleunigt, das ist aufgrund der Motorisierung aber auch aufgrund der Bremsleistung schlichtweg nicht möglich." Die Vorinstanz folgerte daraus, aufgrund der gutachterlichen Ausführungen könne ein aktives Bremsen - obwohl dies wenig plausibel erscheine - zwar nicht ausgeschlossen werden, hingegen könne aber ein Stillstand schon aus physikalischen

Gründen ausgeschlossen werden. Zugunsten des Beschwerdeführers sei demzufolge davon auszugehen,

- 28 - dass er im Bereich der L.-strasse noch abbremste, jedoch nicht derart, dass das Fahrzeug vollkommen zum Stillstand gekommen sei. Aus dem Gutachten ergebe sich diese Unmöglichkeit auch aufgrund der errechneten Geschwindigkeiten. Zwar handle es sich bei den im Gutachten ermittelten Geschwindigkeiten um Durchschnittsgeschwindigkeiten, mit denen das Fahrzeug des Beschwerdeführers eine bestimmte Strecke zurückgelegt habe. Doch sei offensichtlich, dass massive Geschwindigkeitsreduktionen - um eine bestimmte Durchschnittsgeschwindigkeit zu erreichen - durch entsprechende über dem Durchschnitt liegende Spitzen hätten kompensiert werden müssen; dies lasse sich dem Video aber wiederum nicht entnehmen (vgl. KG act. 2 S. 38-39). Die Vorinstanz stellte abschliessend fest, die restlichen Passagen in diesem Teil der Anklageschrift, insbesondere die darin angegebenen Geschwindigkeiten, seien vollumfänglich durch das ausführliche Gutachten des Sachverständigen J.A. belegt (vgl. KG act. 2 S. 39). c) Die Verteidigung vermag mit ihren Vorbringen die vorstehenden Entscheidungsgründe der Vorinstanz nicht als willkürlich umzustossen. Tatsächlich erweisen sich die - nur beispielhaft - zitierten Aussagen der Augenzeugen als sehr vielfältig. Die Erklärungsversuche der Verteidigung wirken dagegen unbehelflich. Sie vermögen nicht darüber hinwegzutäuschen, dass die Geschwindigkeit des Fahrzeuges stark unterschiedlich eingeschätzt bzw. wahrgenommen worden ist. Dies erscheint - wie die Vorinstanz schon festgehalten hat - auch nicht als aussergewöhnlich, handelt es sich doch um besonders störungsanfällige Wahrnehmungen im Rahmen eines Turbulenzgeschehens. Hinzu kommt, dass es als schwierig gilt, Geschwindigkeiten einzuschätzen, und allgemein geschätzte Angaben schlecht in Erinnerung bleiben und als unzuverlässig gelten (vgl. etwa: SCHUMACHER, in AJP/PJA 12/2000, Die Würdigung von Zeugen- und Parteiaussagen, S. 1455 und 1456 m.w.H.). Abgesehen davon ist z.B. die Einschätzung "langsam" eine dehnbare Grösse. Für den einen Betrachter fährt ein Auto "langsam", wenn es sich im normalen Schritttempo bewegt, für den anderen fährt ein Auto noch "langsam", auch wenn es sich bereits mit 20 km/h fortbewegt. Insoweit vermag es nicht zu erstaunen, wenn die Vorinstanz auf Sachbeweise oder objektivierbare Beweise wie einen gutachterlich ausgewerteten Videofilm ausweicht. Dieser Ansatz in der vorinstanzlichen Beweisführung wird denn auch nicht argumentativ bemängelt.

- 29 - Die Verteidigung zweifelt auch nicht konkret die Aussagekraft der gutachterlichen Auswertungen des Videofilms an. Soweit die Verteidigung beanstandet, dass die Vorinstanz festgestellt habe, der Beschwerdeführer sei mit 18.7 km/h in die Menschengruppe bei der Kreuzung D.-strasse/L.-strasse hineingefahren, vermag sie ebenfalls keinen Nichtigkeitsgrund darzutun. Das Argument, das könne nicht sein, wenn der Beschwerdeführer im Bereich der L.-strasse abgebremst habe, ist nicht stichhaltig. Die Vorinstanz räumte zugunsten des Beschwerdeführers unter Berücksichtigung der gutachterlichen Ausführungen ein, dass er - wenn überhaupt - in der Phase, wo das Fahrzeug während ca. 3 Sekunden nicht sichtbar gewesen sei, höchstens leicht abgebremst habe. So konnte der Sachverständige J.A. aufgrund der Kürze des Unterbruchs ausschliessen, dass in dieser Zeit etwas Wesentliches passiert sei punkto Geschwindigkeit. Er konnte aber nicht ausschliessen, dass der Beschwerdeführer vielleicht ein bisschen angebremst und nachher wieder beschleunigt hatte. So gesehen erscheint es als möglich, dass der Beschwerdeführer nach der fraglichen Videosequenz - sollte er denn leicht abgebremst

haben - wieder auf eine ungefähre Geschwindigkeit von 18.7 km/h gelangen konnte. Abgesehen davon stellt die Verteidigung den Eindruck der Vorinstanz, dass das Video - mit Ausnahme der ca. 3 Sekunden dauernden Sequenz - ein praktisch kontinuierlich beschleunigtes Fahrzeug zeige, das sich einen Weg durch die Menschenmenge pflüge, nicht in Frage. Auch dieser Umstand spricht dafür, dass es zu keiner massiven Geschwindigkeitsreduktion kam bzw. dass der Beschwerdeführer nach der fraglichen Phase die gutachterlich errechnete Durchschnittsgeschwindigkeit von 18.7 km/h ungefähr erreichen konnte. d) Die Rügen rund um die gefahrene Geschwindigkeit des Beschwerdeführers im Kreuzungsbereich D.-strasse/L.-strasse erweisen sich somit als unbegründet. 6.3 a) Die Verteidigung bemängelt die Erwägung der Vorinstanz, es könne nicht gesagt werden, in welcher Phase des Geschehens massiv Gewalt gegen das Fahrzeug des Beschwerdeführers ausgeübt worden sei. Diese Erwägung - so die Verteidigung - stelle eine Verletzung des Grundsatzes in dubio pro reo dar,

- 30 - soweit die Vorinstanz nicht zugunsten des Beschwerdeführers davon ausgegangen sei, dass die Gewalt gegen das Fahrzeug massiv in der Phase im Bereich Kreuzung Lang-/D.-strasse ausgeübt worden sei. Dass die Vorinstanz zugunsten des Beschwerdeführers von einer solchen Annahme ausgegangen sei, könne dem Urteil allerdings nicht entnommen werden (vgl. KG act. 1 S. 19). b) Die fragliche Urteils Passage lautet (KG act. 2 S. 49): "Auch wenn nicht gesagt werden kann, in welcher Phase das Fahrzeug des [Beschwerdeführers] attackiert wurde, so hat der vorgenommene Augenschein des Fahrzeugs doch klar zutage gebracht, dass massiv auf das Fahrzeug eingewirkt wurde (...). Diese ganzen Einflüsse waren aus Sicht des Gerichts durchaus geeignet, es dem [Beschwerdeführer] zu verunmöglichen, zu realisieren, was effektiv ausserhalb seines Fahrzeugs geschah, was sich dann auch stark auf die Strafzumessung auswirkte. (...)." Diese Erwägungen weisen darauf hin, dass die Vorinstanz zugunsten des Beschwerdeführers davon ausging, die massive Gewalteinwirkung auf das Fahrzeug habe auch im fraglichen Kreuzungsbereich stattgefunden. So räumte sie den ganzen Einflüssen generell - d.h. ohne eine bestimmte Phase anzusprechen - die Eignung zu, es dem Beschwerdeführer verunmöglicht zu haben, zu realisieren, was effektiv ausserhalb seines Fahrzeuges geschah. So gesehen liegt kein Nichtigkeitsgrund vor, und die Verteidigung weist auch nichts Gegenteiliges unter Einbezug der zitierten Erwägungen der Vorinstanz nach. Die Rüge ist unbegründet, soweit auf diesen Beschwerdepunkt eingetreten werden kann. 6.4 Die Frage, ob ein sogenannter "stupor" als nicht kontrollierbare Reaktion des Beschwerdeführers auf einen äusseren Einfluss einen Schuldunfähigkeitsgrund oder einen Grund für eine Verminderung der Schuldfähigkeit darstellt (vgl. KG act. 1 S. 19/20), beschlägt die richtige Anwendung von Bundesrecht (vgl. E. 5/1/b und 5/2). Auch auf die in diesem Zusammenhang erhobenen Rügen kann folglich nicht eingetreten werden. 6.5 a) Die Verteidigung bemängelt weiter die Erwägungen der Vorinstanz rund um die Wissens- und Willensseite bei der eventualvorsätzlich versuchten Tötung und beim Vorsatz auf Gefährdung des Lebens. Die Einwände lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- 31 - Im ersten Abschnitt der Fahrt bis zum Sprung der unbekannt gebliebenen Person auf die Motorhaube sei keine Gefährdung ersichtlich. Bereits im vorinstanzlichen Plädoyer sei festgehalten worden, dass der Beschwerdeführer in jedem Abschnitt der Fahrt die Sache noch im Griff gehabt habe und keine Menschen in Gefahr geraten seien. Dem Beschwerdeführer sei auch die Sicht nicht verdeckt gewesen und er hätte jederzeit anhalten können. Diese Vorbringen seien von der Vorinstanz nicht berücksichtigt worden, was eine

Gehörverletzung bedeutete und einer willkürlichen Beweiswürdigung entspreche. Weiter müsse in Anbetracht dieser Umstände klar bleiben, dass der Beschwerdeführer keinesfalls einen Eventualvorsatz auf Tötung von Menschen haben könne. Soweit die Vorinstanz in Anbetracht der "Fahrweise" zum Schluss gelange, der Beschwerdeführer habe gewusst und in Kauf genommen, dass Menschen getötet werden könnten, und sie sich dabei auf den ersten Teil der Fahrt bezogen habe, liege eine willkürliche Beweiswürdigung vor (vgl. KG act. 1 S. 18). Die Vorinstanz habe erwogen, dem Beschwerdeführer habe bewusst sein müssen, dass er mit seiner Fahrweise Personen erfassen und ihnen allenfalls tödliche Verletzungen zufügen könne. Dies, weil jedermann wisse, dass ein An- oder Überfahren mit einem Auto zum Tod führen könne. Diese Begründung sei unsinnig. Die Vorinstanz hätte dem Beschwerdeführer nachweisen müssen, gewusst zu haben, dass er mit seiner Fahrweise Menschen töten könne. Dass man mit einem Auto Menschen töten könne, sei dafür nicht Grund genug. Das betreffe nämlich jedermann, der mit einem Auto unterwegs sei. Wieso der Beschwerdeführer sich hätte bewusst sein müssen, dass er mit seiner Fahrweise Menschen töten könne, habe die Vorinstanz nicht dargelegt (vgl. KG act. 1 S. 20). Die Vorinstanz habe auch erwogen, der Beschwerdeführer habe spätestens, als er sich vor der Menschenmenge befunden habe, nicht mehr darauf vertrauen können, dass ihm die Leute aus dem Weg gehen würden, sondern es nur noch hoffen können. Wieso er das nur noch hoffen haben könne, werde von der Vorinstanz allerdings nicht weiter erläutert. Die Erwägung der Vorinstanz, jedermann wisse, dass ein von einem Fahrzeug angefahrener oder überfahrener Mensch sterben könne, helfe nicht weiter (vgl. KG act. 1 S. 20-21).

- 32 - Weiter könne nicht nachvollzogen werden, weshalb der Beschwerdeführer nicht darauf vertrauen dürfe, dass er mit seiner Fahrweise kontrolliert durch die Menschenmenge fahren könnte. An anderer Stelle im Urteil, wo es um den Vorwurf der Gefährdung des Lebens gehe, habe die Vorinstanz nämlich genau das angenommen. Sie habe ausgeführt, dass bei der Gefährdung des Lebens der Täter darauf vertraue, die Gefahr werde sich nicht durch den Tod des Opfers verwirklichen, nämlich indem er davon ausgehe, die drohende Todesfolge könne durch eigenes Verhalten oder durch eine Reaktion des Gefährdeten abgewendet werden. Mit der erfolgten Verurteilung des Beschwerdeführers sei die Vorinstanz davon ausgegangen, dass dies hier so gewesen sei. Es sei daher nicht zu verstehen, weshalb bei der Fahrt des Beschwerdeführers nach Überquerung der L.-strasse die Vorinstanz davon ausgehe, der Beschwerdeführer habe darauf vertraut, durch seine eigene Reaktion oder die des Gefährdeten könne die Todesfolge abgewendet werden, währenddem bei seiner Fahrt vor der Überquerung der L.-strasse und während der Überquerung der L.-strasse das nicht der Fall gewesen sei. Die Vorinstanz schliesse offenbar aus dem Erfolg einer Handlung auf den Vorsatz: bei denjenigen Personen, die verletzt worden seien, gehe sie davon aus, es habe nicht mehr darauf vertraut werden können, dass durch eine eigene Reaktion des Beschwerdeführers oder eine solche der Gefährdeten sich die Gefahr nicht verwirkliche, bei denen, die zwar in Gefahr gewesen seien, aber nicht verletzt worden seien, hingegen schon. Die Beurteilung der Frage, was der Beschwerdeführer gehofft habe, worauf er vertraut und was er in Kauf genommen habe, könne nun aber nicht aufgrund des später eingetretenen Erfolgs beantwortet werden. Die Erwägungen seien klar widersprüchlich und folglich willkürlich. Die von der Vorinstanz erwähnte "Fahrweise" beschlage offensichtlich die ganze Fahrt und nicht nur einen "ausgeschnittenen" Teil (vgl. KG act. 1 S. 21-22). b) Bundesrechtlicher Natur ist die Frage, ob die Vorinstanz von den zutreffenden Anforderungen an den Vorsatz der Gefährdung des Lebens im Sinne von Art. 129 StGB ausgegangen ist. Das Gleiche gilt für

die Frage, inwieweit sich der Vorsatz bei der Gefährdung des Lebens vom Eventualvorsatz auf Tötung unterscheidet. Die bundesrechtliche Begründungspflicht ist angesprochen, wenn es darum geht, ob der angefochtene Entscheid jene tatsächlichen Feststellungen ge-

- 33 - troffen, die zur Überprüfung der Vorsatzfrage bei der Gefährdung des Lebens notwendig sind oder wenn die rechtliche Begründung des angefochtenen Entscheides so lückenhaft oder unvollständig ist, dass nicht geprüft werden kann, wie das eidgenössische Recht angewendet wurde. Die Begründung ist ferner mangelhaft, wenn einzelne Tatbestandsmerkmale, die für die Subsumtion unter die Norm von Art. 129 StGB von Bedeutung sind, von der Vorinstanz nicht oder nicht genügend abgeklärt wurden (vgl. vorstehend E. 3/b). c) Soweit nach dem Gesagten im kantonalen Beschwerdeverfahren überhaupt Raum für eine Überprüfung der Rügen besteht, ist das Folgende festzuhalten. aa) Die Vorinstanz erwog bei der Bejahung des Eventualvorsatzes auf der Wissensseite, dem Beschwerdeführer habe ohne Zweifel bewusst sein müssen, dass er mit seiner Fahrweise Personen erfassen und ihnen allenfalls tödliche Verletzungen habe zufügen können. Es könne - so die Vorinstanz - nämlich ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass jede erwachsene Person mit normaler Intelligenz um den Umstand wisse, dass, wenn ein Mensch von einem Fahrzeug angefahren oder überfahren werde, dies zu dessen Tod führen könne (vgl. KG act. 2 S. 48). Dass bzw. inwiefern die angefochtene Überlegung nicht als Grund für die Bejahung der Wissensseite ausreicht und/oder willkürlich erscheint, legt die Verteidigung nicht konkret dar. Die Überlegung der Vorinstanz findet jedenfalls ihre Bestätigung in der allgemeinen Lebenserfahrung. Tatsächlich weiss man durch Beobachtungen der täglichen Geschehnisse im Strassenverkehr etc., dass entsprechende Unfälle für angefahrene oder überfahrene Personen tödlich enden können. Dass dieses Wissen dem Beschwerdeführer nicht zugerechnet werden könne oder dürfe, legt die Verteidigung ebenfalls nicht dar, und Entsprechendes ist auch nicht ersichtlich. Die Rüge erweist sich als unbegründet, soweit es nicht ohnehin um bundesrechtliche Fragestellungen geht (vgl. BGE 130 IV 58 E. 9/1/1; vgl. HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Auflage, Basel 2005, § 104 Rz 36 m.w.H.) und die Beschwerde in diesem Punkt überhaupt ausreichend begründet ist.

- 34 - bb) Bei der Frage, ob der Beschwerdeführer nur noch habe darauf hoffen können, dass ihm die Leute aus dem Weg gehen würden, übersieht die Verteidigung offenbar einen Entscheidungsgrund der Vorinstanz. Letztere wies ausdrücklich darauf hin, dass sie nicht die von der Verteidigung geschilderte Situation zu beurteilen habe, sondern eine kontinuierlich beschleunigende Fahrt durch die Menschenmenge (vgl. KG act. 2 S. 48). Führt man sich die dichte Menschenmenge im Bereich der Kreuzung Lang-/D.-strasse vor Augen (vgl. etwa GG HD act. 21/5), kann nachvollzogen werden, wenn die Vorinstanz in Anbetracht der Fahrweise davon ausgeht, der Beschwerdeführer habe spätestens vor der Menschenmenge nur noch hoffen können, dass ihm die Menschen aus dem Weg gehen würden. Die Rüge erweist sich ebenfalls als unbegründet, soweit es nicht ohnehin um bundesrechtliche Fragestellungen geht (vgl. BGE 130 IV 58 E. 9/1/1) und die Beschwerde in diesem Punkt überhaupt ausreichend begründet ist. cc) Zur Rüge, die Vorinstanz habe widersprüchliche Feststellungen bei der Frage des Vorsatzes auf Tötung einerseits und auf Gefährdung des Lebens andererseits angestellt hat, ist vorab auf die vorinstanzlichen Erwägungen hinzuweisen. Zum inneren Sachverhalt beim Vorwurf der Gefährdung des Lebens erwog die Vorinstanz (vgl. KG act. 2 S. 49/50): "Was den Vorsatz in Bezug auf den Tatbestand der Gefährdung des Lebens der vor dem Fahrzeug flüchtenden Personen

anbelangt, so ist bezüglich des Wissenselementes auf die obigen Ausführungen unter Ziffer II.4.3.7. zu verweisen. So war sich der [Beschwerdeführer], wenn er sich der tödlichen Folgen in Bezug auf die vier Geschädigten bewusst war, auch dessen bewusst, dass er durch sein Verhalten diejenigen Personen, welche er - und dies war purer Zufall - nicht angefahren hat, einer unmittelbaren Lebensgefahr aussetzte. Wie den Ausführungen im Rahmen der rechtlichen Würdigung (vgl. Ziffer III.3.1. mit entsprechenden Zitatenhinweisen) zu entnehmen ist, folgert das Bundesgericht den erforderlichen Willen schon daraus, dass der Täter die Gefahr sicher gekannt und trotzdem gehandelt hat. Der Tatbestand kann somit, wie auch von der Verteidigung vorgebracht, eventualvorsätzlich nicht begangen werden. Vom Eventualvorsatz auf Tötung unterscheidet sich der in Art. 129 StGB geforderte Vorsatz jedoch dadurch, dass der Täter darauf vertraut, die Gefahr werde sich nicht im Tod des Opfers verwirklichen; nämlich indem er davon ausgeht, die drohende Todesfolge könne durch sein eigenes Verhalten oder eine Reaktion des Gefährdeten abgewendet werden. Demnach kann auch das Willenselement als erstellt betrachtet werden, da der [Beschwerdeführer], obwohl er um die unmittelbare Lebensgefahr der vor ihm flüchtenden Personen wusste, sich nicht davon abhal-

- 35 - ten liess, seine Fahrt fortzusetzen. Gleiches gilt in Bezug auf den Geschädigten Meyer. Auch hier setzte er seine Fluchtfahrt unbeirrt fort, obwohl er wusste, dass er so den Geschädigten Meyer in eine unmittelbare Lebensgefahr brachte." Zu den rechtlichen Grundlagen bei der Gefährdung des Lebens erwog die Vorinstanz (vgl. KG act. 2 S. 55): "... In subjektiver Hinsicht muss der Täter in Bezug auf die Gefährdung mit direktem Vorsatz handeln, was sich bereits daraus ergibt, dass der objektive Tatbestand eine 'unmittelbare' Lebensgefahr voraussetzt. Das Bundesgericht folgerte den erforderlichen Willen schon daraus, dass der Täter die Gefahr sicher gekannt und trotzdem gehandelt hat. Der Tatbestand kann demnach eventualvorsätzlich nicht begangen werden. Vom Eventualvorsatz auf Tötung unterscheidet sich der in Art. 129 StGB geforderte Vorsatz dadurch, dass der Täter darauf vertraut, die Gefahr werde sich nicht im Tod des Opfers verwirklichen. Dies wird indessen nur dann angenommen werden dürfen, wenn er davon ausgeht, die drohende Todesfolge könne durch sein eigenes Verhalten oder eine Reaktion des Gefährdeten abgewendet werden. Bleibt dies dem Zufall überlassen, drängt sich die Annahme einer eventualvorsätzlichen Tötung bzw. eines entsprechenden Versuchs auf. ..." Wie auch die Verteidigung richtig erkennt, hat die Vorinstanz nicht im Sinne einer positiven Annahme in tatsächlicher Hinsicht bei der Gefährdung des Lebens ausdrücklich festgestellt, der Beschwerdeführer habe darauf vertraut, die Gefahr werde sich nicht durch den Tod der Gefährdeten verwirklichen, weil die drohende Todesfolge durch eigenes Verhalten oder durch eine Reaktion der Gefährdeten abgewendet werden können. Eine dahingehende Annahme könnte - wenn überhaupt - höchstens sinngemäss oder implizit aus den rechtlichen Erwägungen der Vorinstanz abgeleitet werden. Eine solche Interpretation der vorinstanzlichen Erwägungen ist jedoch immer mit gewissen Unwägbarkeiten behaftet. Mit Blick auf das Vorliegen eines allfälligen Nichtigkeitsgrundes müsste daher vorab zweifelsfrei feststehen, dass sich die Vorinstanz effektiv von einer entsprechenden tatsächlichen Annahme leiten liess. Dies ist nachfolgend zu prüfen: Die Vorinstanz führte - wie gezeigt - in rechtlicher Hinsicht aus, dass bei der Gefährdung des Lebens der Täter darauf vertraue, die Gefahr werde sich nicht durch den Tod des Opfers verwirklichen, nämlich indem er davon ausgehe, die drohende Todesfolge könne durch eigenes Verhalten oder durch eine Reaktion des Gefährdeten abgewendet werden. Der Umstand, dass in diesem Punkt eine

- 36 - Verurteilung erfolgte, weist darauf hin, dass die Vorinstanz - zumindest implizit - in tatsächlicher Hinsicht angenommen hatte, der Beschwerdeführer sei davon ausgegangen, die drohende Todesfolge könne durch eigenes Verhalten oder durch eine Reaktion des Gefährdeten abgewendet werden. Gegen eine solche Annahme sprechen indessen die weiteren rechtlichen Erwägungen der Vorinstanz und die ausdrücklichen tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Entscheid. So hielt die Vorinstanz im Rahmen der rechtlichen Erwägungen zur Gefährdung des Lebens - wie gezeigt - auch fest, das Bundesgericht folgere den erforderlichen Willen "schon daraus", dass der Täter die Gefahr sicher gekannt und trotzdem gehandelt habe (vgl. KG act. 2 S. 50 und 55). Damit einhergehend stellte die Vorinstanz in tatsächlicher Hinsicht (ausdrücklich) lediglich fest, demnach könne auch das Willenselement als erstellt betrachtet werden, da der Beschwerdeführer, obwohl er um die unmittelbare Lebensgefahr der vor ihm flüchtenden Personen wusste, sich nicht davon habe abhalten lassen, seine Fahrt fortzusetzen. Gleiches gelte - so die Vorinstanz - auch in Bezug auf den Geschädigten K.M.. Auch hier habe der Beschwerdeführer seine Fluchtfahrt unbeirrt fortgesetzt, obwohl er gewusst habe, dass er so den Geschädigten in eine unmittelbare Lebensgefahr bringen würde. Offenbar bildeten nach Ansicht der Vorinstanz die beiden entscheidewesentlichen Elemente der subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen bei der Gefährdung des Lebens letztlich nur die Kenntnis um die unmittelbare Lebensgefahr und das Fortsetzen der Fahrt. Bei dieser Sachlage steht nicht zweifelsfrei fest, dass sich die Vorinstanz effektiv von der tatsächlichen Annahme leiten liess, der Beschwerdeführer sei davon ausgegangen, die drohende Todesfolge könne durch eigenes Verhalten oder durch eine Reaktion des Gefährdeten abgewendet werden. Damit muss der Nachweis eines Nichtigkeitsgrundes als von vornherein gescheitert betrachtet werden, soweit es überhaupt um im Verfahren der kantonalen Nichtigkeitsbeschwerde überprüfbare Fragen geht. Wie gesagt ist insbesondere die bundesrechtliche Begründungspflicht angesprochen, wenn es darum geht, ob der angefochtene Entscheid jene tatsächlichen Feststellungen getroffen hat, die zur Überprüfung der Vorsatzfrage bei der Gefährdung des Lebens notwendig sind. Bun-

- 37 - desrechtliche Fragen sind auch angesprochen, wenn es darum geht, ob die Vorinstanz den Sacherhalt richtig bzw. widersprüchlich unter die verschiedenen subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen subsumiert hat. d) Die Rüge, die Vorinstanz habe sich im Zusammenhang mit der Vorsatzfrage mit keinem Wort zum Motiv des Beschwerdeführers geäußert, bzw. sie hätte darlegen müssen, weshalb er in Kauf genommen habe, Menschen zu töten (vgl. KG act. 1 S. 22), beschlägt die bundesrechtliche Begründungspflicht (vgl. vorstehend E. 3/b). 7. Schliesslich beanstandet die Verteidigung die Erwägungen der Vorinstanz zur Strafzumessung. 7.1 a) Konkret geht es um die Feststellung, dass der Beschwerdeführer auf rücksichtslose Art und Weise durch die Menschenmenge gefahren sei. Dabei hätten konkret vier - hypothetisch aber auch mehrere - Personen getötet werden können. Hinzu komme, dass die Opfer praktisch keine Chance gehabt hätten, irgendwelche Gegenwehr zu leisten. Aufgrund dieses Verhaltens könne zumindest im Moment der Tatausführung auf eine erhebliche Gewaltbereitschaft und mithin durchaus auf ein Vorhandensein einer kriminellen Energie geschlossen werden (vgl. KG act. 2 S. 61). b) Die Verteidigung erachtet die vorstehenden Erwägungen als widersprüchlich. Die Vorinstanz habe an anderer Stelle immer wieder darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer unter grosser Angst, einer bestimmten Panik, in einer Ausnahmesituation und unter dem Eindruck massiver Gewalteinwirkung auf sein Fahrzeug gehandelt habe. Ebenfalls sei ihm zugebilligt worden, dass die Person auf der Motorhaube freiwillig und

absichtlich hinaufgesprungen sei, und dass er in der Folge wegen der verdeckten Sicht und weiteren Umständen nicht gemerkt habe, dass er Personen an- und überfahren und sogar mitgeschleift habe. Da der Beschwerdeführer somit gemäss der Vorinstanz nicht dafür verantwortlich gemacht werden könne, dass die Person auf seine Motorhaube gesprungen sei, und er auch nicht gemerkt habe, dass er Personen an- und überfahren habe, und er ausserdem unter dem Eindruck grosser Angst und Gewalteinwirkung gehandelt

- 38 - habe, sei der Schluss der Vorinstanz, er habe eine erhebliche Gewaltbereitschaft an den Tag gelegt, willkürlich. Auch die Erwägung der Vorinstanz, die Opfer hätten keine Chance gehabt, sich zu wehren, sei willkürlich, da der Beschwerdeführer sie gar nicht wahrgenommen habe (vgl. KG act. 1 S. 23f.). c) Der Vorinstanz entging nicht, dass aufgrund der ganzen äusseren Einflüsse rund um den Beschwerdeführer nicht ohne weiteres auf ein eventualvorsätzliches Vorgehen geschlossen werden könne. So erwog die Vorinstanz, diese ganzen Einflüsse seien aus Sicht des Gerichts durchaus geeignet gewesen, es dem Beschwerdeführer zu verunmöglichen, zu realisieren, was effektiv ausserhalb seines Fahrzeuges geschehe, was sich dann auch stark auf die Strafzumessung auswirke. Gleich anschliessend erwog die Vorinstanz weiter, diese Feststellung ändere aber nichts daran, dass dem Beschwerdeführer trotzdem, aufgrund der soeben gemachten Erwägungen zum Eventualvorsatz, angelastet werden könne, mit seiner Fahrweise in Kauf genommen zu haben, Personen zu erfassen und diesen tödliche Verletzungen zuzufügen (vgl. KG act. 2 S. 49). Mit dem Verweis auf die Erwägungen zum Eventualvorsatz sprach die Vorinstanz nochmals den Umstand an, dass der Beschwerdeführer mit kontinuierlicher Beschleunigung durch eine Menschenmenge fuhr, und er spätestens, als er sich vor der Menschenmenge befunden hatte, nicht mehr habe darauf vertrauen können, dass ihm die Leute rechtzeitig aus dem Weg gehen würden (vgl. KG act. 2 S. 48). Es ging der Vorinstanz somit auch um die Phase, als sich der Beschwerdeführer vor der Menschenmenge befunden hatte und noch nicht - jedenfalls noch nicht in diesem Ausmass - den äusseren Einflüssen ausgesetzt war und trotzdem sein Fahrzeug mit kontinuierlicher Beschleunigung fortbewegt hatte. Inwiefern diese Aspekte nicht willkürfrei auf eine erhebliche Gewaltbereitschaft schliessen lassen sollten, legt die Verteidigung nicht dar, und solches ist auch nicht ersichtlich. Damit erweist sich die Rüge als unbegründet, soweit auf diesen Beschwerdepunkt (mangels ausreichender Substanziierung) überhaupt eingetreten werden kann. Ferner ist auch nicht ersichtlich, inwiefern die Vorinstanz in Willkür verfallen sein soll, wenn sie feststellte, dass die Opfer keine Chance gehabt hätten, sich zu wehren. Auch diese Rüge ist unbegründet, soweit auf diesen Beschwerdepunkt (mangels ausreichender Substanziierung) überhaupt eingetreten werden kann.

- 39 - 7.2 Die Frage, ob die Vorinstanz die Auswirkungen der äusseren Einflüsse auf den Beschwerdeführer bei der Strafzumessung berücksichtigt hat bzw. hätte berücksichtigen müssen (vgl. KG act. 1 S. 24), beschlägt die richtige Anwendung von Bundesrecht und kann hier nicht geprüft werden. Folglich kann auf diesen letzten Beschwerdepunkt ebenfalls nicht eingetreten werden. 8. Abschliessend ergibt sich, dass die Beschwerde in keinem Punkt durchzudringen vermochte. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde, soweit darauf eingetreten werden kann. IV. Ausgangsgemäss werden die Kosten des Kassationsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung und (gegebenenfalls) derjenigen der unentgeltlichen Geschädigtenvertretungen (Beschwerdegegner 2 und 3), dem Beschwerdeführer auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und die Kosten der unentgeltlichen Geschädigtenvertretungen werden im

Sinne einer Resozialisierungshilfe auf die Gerichtskasse genommen (vgl. § 396a i.V.m. § 190a StPO ZH). Der erbeten vertretene Beschwerdegegner 4 reichte keine Beschwerdeantwort ein, weshalb ihm keine Entschädigung zuzusprechen ist. Das Gericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.